Satzung der Gemeinde Norstedt über den Bebauungsplan Nr. 3 "Westerwang"

für das Gebiet "westlich der Bebauung Schoolstieg und nördlich Wasserreihe" (aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Westerwang" für das Gebiet "westlich der Bebauung Schoolstieg und nördlich Wasserreihe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.09.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.01.2021 bis 20.01.2021.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.11.2021 bis 19.11.2021 durch Einstellen der Planinhalte in das Internet und Einsichtnahme auf dem Amt durchgeführt.
- 3. Die Gemeindevertretung hat am 22.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 25.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.01.2022 bis 28.02.2022 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 19.01.2022 bis 27.01.2022 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amt-vioel.de (Rubrik: Service für unsere Bürger/Bauleitplanung/Öffentliche Auslegung/Norstedt)" ins Internet eingestellt.
- 6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.03.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 31.03.2622 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligEMEINDE

Norstedt, den d. .04. 2029

Bürgermeister

8. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht

Husum, den <u>26.04.2022</u>

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

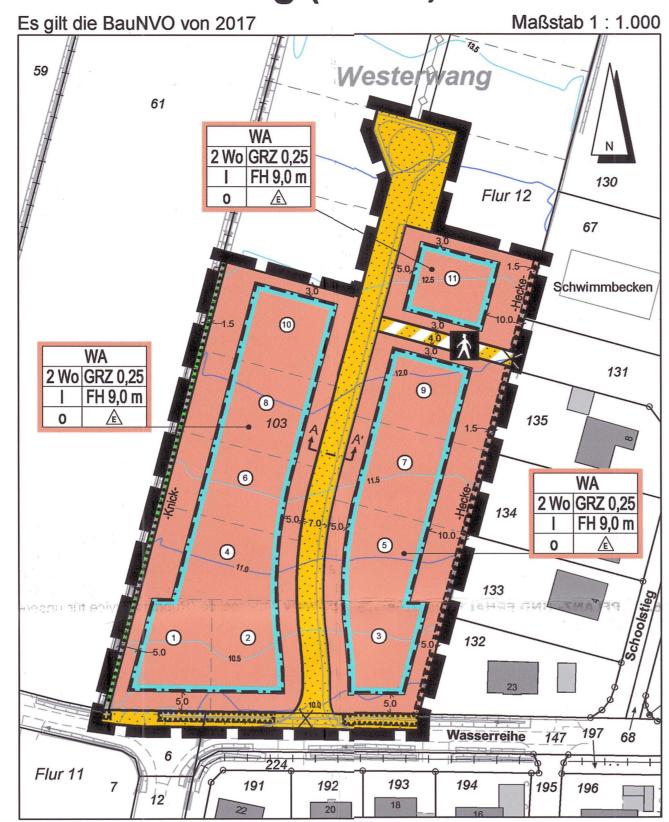
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Norstedt, den 17.05.0077 Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 3 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 20.06.2020 bis 08.06.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 8.000000 in Kraft getreten.

Men Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)



Kreis Nordfriesland - Gemeinde und Gemarkung Norstedt - Flur 11 und 12 Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS® Kartengrundlage: Herausgeber: © LVermGeo \$-H Stand: 22.10.2021

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 § 4	BauGB BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl, hier maximal 0,25	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
FH 9,0 m	Firsthöhe, hier maximal 9,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2)	BauGB BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2)	BauGB BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (3)	BauGB BauNVO
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, hier maximal 2 je Wohngebäude	§ 9 (1) Nr. 6	BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
入	Verkehrsfläche besonderer Zweck- bestimmung -Fuß- und Radweg-	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
	zu erhaltender Graben	§ 9 (1) Nr. 25 b	BauGB
-Hecke-	zu erhaltende Hecke	§ 9 (1) Nr. 25 b	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7)	BauGB

Text (Teil B)

AUSSCHLUSS VON NUTZUNGEN

(§ 4 BauNVO i, V, m, § 1 (6) Nr, 1 und § 1 (9) BauNVO, § 13 a BauNVO) Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Wohnnutzung auf dem Baugrundstück in Grundfläche und Baumasse überwiegt. Gebäude für Ferienwohnungen gemäß § 13 a Satz 1 BauNVO sind unzulässig.

Die Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 3 bis 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind unzulässig.

HÖHENBEZUGSPUNKT

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO) Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände (Höhenlinien in der Planzeichnung). Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes.

EIN- UND AUSFAHRTEN

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB) In dem Baugebiet ist für die Grundstücke je Baugrundstück an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche nur eine Zufahrt von maximal 4,0 m Breite zulässig.

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN -KNICKSCHUTZSTREIFEN -(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

In einem Abstand von mindestens 3 m zu den festgesetzten Begrenzungen des zu erhaltenden Knicks ist die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie von Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickfuß.

VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

(§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des jeweiligen Grundstückes zu versickern.

PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE

(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

Erhaltung einer Hecke

(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) Die an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs bestehende Hecke ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Hecke sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

Erhaltung von Knicks

(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG, § 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Erläuterungen

Der in der Planzeichnung nachrichtlich übernommene Knick ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Nachrichtliche Übernahme

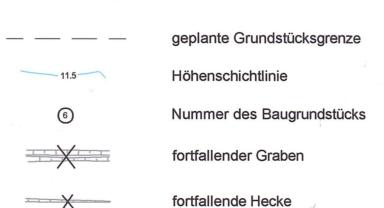
BauGB

Planzeichen

vorhandener und zu erhaltender Knick

§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter



Straßenquerschnitt Schnitt A - A` M 1:100 1.50 0.25 0.25 5.00 Mulde Grünstreifen Grünstreifen Fahrbahn 7.00 Straßenraum

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO)

7.1 Dächer 7.1.1 Dachneigung

Die Hauptdächer sind als geneigte Dächer herzustellen. Die zulässige Dachneigung beträgt 30° bis 50°. Ausgenommen von der festgesetzten Dachneigung sind Gauben, Giebel, Walme und Wintergärten Diese sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig.

7.1.2 Dacheindeckung

Die Dacheindeckungen sind nur in den Farben Rot, Braun, Anthrazit und Schwarz zulässig. Photovoltaikanlagen sind parallel zur Dachhaut zulässig.

7.1.3 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Die Absätze 7.1.1 und 7.1.2 gelten nicht für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen.

HINWEISE

Ordnungswidrigkeiten

(§ 82 (1) Nr. 1 LBO)

Ordnungswidrig handelt gemäß § 82 (1) Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften (nach Ziffer 7 des Textes (Teil B)) zuwiderhandelt.

Übersichtskarte

Stand: 16.03.2022

DTK 5, Maßstab 1:5.000

DTK5 © LVermGeo SH (www.LVermGeosh.Schleswig-Holstein.de)

Satzung der Gemeinde Norstedt über den Bebauungsplan Nr. 3 "Westerwang"

für das Gebiet

"westlich der Bebauung Schoolstieg und nördlich Wasserreihe"

Dithmarsenpark 50 25767 Albersdorf Tel. 04835 - 97 838 00 Fax 04835 - 97 838 02

